

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band: 66 (1969)
Heft: 12

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

daß, obgleich das zu Unterstützungsbeiträgen herangezogene Geschwister diese Beträge aus dem eigenen Einkommen zu erbringen in der Lage sein muß, die zu leistenden Beiträge sich doch nicht allein nach der Höhe dieses Einkommens richten. Für die Bestimmung des von einer Ehefrau aus dem Ertrag ihres persönlichen Vermögens oder Erwerbs an ihre Geschwister zu leistenden Unterstützungsbeiträge ist zu beachten, daß eine Ehefrau nur subsidiär neben ihrem Ehegatten an die Haushaltkosten beizutragen hat, und daher kann außer ihrem persönlichen Einkommen auch dasjenige ihres Ehemannes in Berücksichtigung gezogen werden (vgl. BGE 57 I 260).

Im vorliegenden Fall ist K. W. für 1967 und 1968 steueramtlich mit Fr. 28 500.– Einkommen und Fr. 323 000.– Vermögen veranlagt. Er wäre daher auf Leistungen an die Haushaltkosten seitens der Ehefrau nicht angewiesen. Will man aber trotzdem von einer Beitragspflicht nicht gänzlich absehen, so ist dieser Beitrag nicht höher als auf 50% des Frauenverdienstes fesszusetzen. Somit bleiben für Verwandtenunterstützungsleistungen noch Fr. 900.– im Jahr übrig. Jedenfalls ist die Rekurrentin nicht überfordert, wenn sie zur Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von Fr. 50.– an ihren Bruder verpflichtet wurde.

Im Streite liegt ferner, ob Frau W. ihre Beiträge bereits ab 1. November 1967 oder aber erst ab dem Zeitpunkt einer rechtskräftigen Verfügung zu leisten hat. Das Bundesgericht hat festgestellt, daß die Fürsorgebehörde eine bedürftige Person nicht einfach ohne Mittel lassen dürfe, bis die Frage der Unterstützungspflicht der Verwandten abgeklärt sei, sondern die nötigen Beträge sofort auslegen müsse. Dafür müsse ihr aber auch das Recht zugestanden werden, ihre Auslagen von den unterstützungspflichtigen Verwandten wieder einzufordern. Eine Frist laufe dem Gemeinwesen hierfür nicht; es kämen vielmehr die allgemeinen Verjährungsvorschriften zur Anwendung (BGE 58 II 330). Da eine Verjährung vor Ablauf von fünf Jahren überhaupt nicht in Frage kommt (vgl. Art. 127 und 128 OR), war der Stadtrat R. berechtigt, die Rekurrentin rückwirkend ab 1. November 1967 zur Leistung von monatlichen Unterstützungsbeiträgen an ihren Bruder zu verpflichten. Der Rekurs ist daher vollumfänglich abzuweisen. (Entscheid der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St. Gallen, Abteilung III, vom 12. September 1969.) Mitgeteilt von Dr. K. Anderegg, Zürich.

Literatur

PD Dr. med. B. LUBAN-PLOZZA; *Suchtgefährdung unserer Jugend?*
60 Seiten illustriert 1969 Fr. 2.70. Antonius-Verlag Solothurn

Diese Kleinschrift aus der Reihe «Erziehung und Fürsorge» Dienen und Helfen, Weitere Folge, gibt eine knappe Übersicht über die Suchtprobleme: Alkohol, Rauchen, Medikamentenmißbrauch und Rauschgifte. Eine Fülle von Zitaten aus der Literatur und Fachwelt, treffende Formulierungen und die Zahlen der wichtigsten Untersuchungen machen die Schrift zu einem wertvollen Hilfsmittel.

Und was in so vielen Schriften fehlt: der Autor führt über die Diagnose hinaus. «Erziehung zum einfachen Leben» wird als pädagogischer Imperativ an die Erzieher herangetragen. Die Erkenntnis, was Sucht heute für eine Gefährdung der jungen Generation darstellt, möge zur Prophylaxe führen, wie es der Arzt Dr. Luban fordert: bewußte Gesundheitserziehung!

wf

Vorstand der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge
Stand Ende 1969

Ausschuß

1. *Mittner Rudolf*, Chef des Sozialamtes der Stadt Chur, Grabenstraße 9, 7002 Chur. Präsident.
2. *Stebler Otto*, Dr., Vorsteher des Kantonalen Fürsorgeamtes, Westbahnhofstraße 12, 4500 Solothurn. Vizepräsident.
3. *Kropfli Alfred*, Vorsteher Fürsorgeamt der Stadt Bern, Predigergasse 5, 3000 Bern 7. Aktuar.
4. *Huwiler Josef*, Fürsorgesekretär Gemeindedepartement des Kantons Luzern, Regierungsgebäude Büro 221, Bahnhofstraße 15, 6002 Luzern. Quästor.
5. *Muntwiler Ernst*, Schwarzenbachweg 22, 8049 Zürich 10. Redaktor.
6. *Honegger Alfred*, Dr., Vorsteher Abteilung Armenwesen der Kantonalen Fürsorgedirektion, Walcheplatz 2, 8090 Zürich.
7. *Monnier Jean-Philippe*, avocat, Chef du service cantonal de l'assistance, Château de Neuchâtel, 2001 Neuchâtel.
8. *Urner Paul*, Dr., Chef des Fürsorgeamtes der Stadt Zürich, Selnaustraße 17, 8039 Zürich.
9. *Nyffeler Heinz*, Amtsvormund Kantonale Fürsorgedirektion Bern, Münsterplatz 3a, 3011 Bern. Protokoll.

Übrige Mitglieder

10. *Bitterlin Werner*, Vorsteher Kantonales Fürsorgeamt, Postfach 95, 4410 Liestal.
11. *Forster Alfred*, Gemeindeammann und Fürsorger, 8561 Alterswilen.
12. *Gasparoli Francesco*, Capo ufficio assistenza pubblica, Governo, 6500 Bellinzona.
13. *Glassey Georges*, Abteilungsvorsteher Kantonale Armenpflege, Departement des Innern, 1950 Sitten.
14. *Imholz Hans*, Landschreiber, Sekretariat Armendirektion Uri, 6460 Altdorf.
15. *Inglin Adalbert*, Departementssekretär, Regierungsgebäude, 6430 Schwyz.
16. *Kaufmann Gusti*, Fräulein, Fürsorgerin, Kantonale Stelle für öffentliche Fürsorge, Bahnhofstraße 5, 6301 Zug.
17. *Keiser August*, Sanitäts- und Fürsorgedirektor, Rathaus, 6370 Stans.
18. *Kiser Balz*, Armenverwalter, Postfach 64, Armenverwaltung, 6060 Sarnen.
19. *Koller Johann*, Kantonaler Armensekretär, 9050 Appenzell.
20. *Küenzler Emil*, Chef städtisches Fürsorgeamt, Brühlgasse 1, 9004 St. Gallen.
21. *Luchsinger Gabriel*, Direktionssekretär, 8762 Schwanden.
22. *di Micco Robert*, Dr., secrétaire général du Département de la prévoyance sociale et de la santé publique, 14, rue de l'Hôtel-de-Ville, 1211 Genève.
23. *Monnet Daniel*, secrétaire générale du Département de la prévoyance sociale et des assurances, 22 rue St-Martin, 1000 Lausanne.
24. *Richner Heinrich*, Dr., Vorsteher des Kantonalen Fürsorgewesens, Rain 15, 5000 Aarau.
25. *Ritschard Ernst*, Vorsteher Allgemeine Sozialhilfe, Leonhardsgraben 40, 4001 Basel.
26. *Schürch Oscar*, Dr., Direktor der Eidgenössischen Polizeiabteilung, Bundeshaus, 3003 Bern.
27. *Tanner Werner*, Armenpfleger, 9107 Urnäsch.
28. *Tschanz Fritz*, Kantonaler Fürsorgeinspektor, Herrengasse 22, 3011 Bern.
29. *Weber Emil*, Präsident der Armenpflege, Alte Landstraße 131, 8800 Thalwil.
30. *Wolhauser Hubert*, Chef de service de prévoyance sociale et d'assistance publique, Poste du Bourg, 1700 Fribourg.
31. *Zaugg Werner*, Stadtrat, Fürsorgereferent, Vorstadt 43, 8200 Schaffhausen.

Die «Zeitschrift für öffentliche Fürsorge» erscheint als Beilage
zum «Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung»